

Fall 10: Thermalbad

Die kreisangehörige Stadt Bad Kurheim (14.000 wahlberechtigte Einwohner) möchte das Haushaltsjahr 2018 ohne Neuverschuldungen abschließen. Daher wird in der Stadtverordnetenversammlung im Juni 2018 der Beschluss gefasst, das traditionsreiche Thermalbad „Mandarinka“ zu privatisieren. Zur Begründung heißt es, dass in dem alten Thermalbad kostenintensive Renovierungsarbeiten anfallen würden. Außerdem könne durch eine Privatisierung der touristische Sektor gestärkt werden: Ein interessierter Investor habe schon Konzepte zum Ausbau in eine „Wellness-Oase“ namens „Zona-Relaxa“ vorgelegt.

Viele Bürger von Bad Kurheim sind über diesen Beschluss empört. Sie argumentieren zutreffend, dass das im Jugendstil erbaute Thermalbad eines der Wahrzeichen von Bad Kurheim sei. Auch sehe das Konzept des Investors fast nur Vergnügungspools und Saunen vor, aber keine Möglichkeit „ordentliche Bahnen“ zu schwimmen. Daher gründen sie eine Bürgerinitiative mit dem Ziel, durch einen Bürgerentscheid den Beschluss der Gemeindevertretung, das Thermalbad zu privatisieren, rückgängig zu machen.

Mitte Juli 2018 hat die Bürgerinitiative bereits 1500 Unterschriften gegen die Schließung des Schwimmbades gesammelt. Darunter finden sich 300 Unterschriften von Nichtdeutschen aus Mitgliedsstaaten der EU, die aber seit Jahren ihren dauerhaften Wohnsitz in Bad Kurheim haben.

Am 21. Juli 2018 überreicht die Bürgerinitiative das mit den Unterschriften versehene Bürgerbegehren an den Magistrat mit der Aufforderung, den Bürgern die Entscheidung über die Privatisierung des Schwimmbades treffen zu lassen. Ein alternativer Kostendeckungsplan ist dem Antrag beigefügt. 3 Vertrauenspersonen sind genannt.

In der nächsten Stadtverordnetenversammlung wird über das Bürgerbegehren beraten. Bürgermeister B hält die Unterschriften der europäischen Ausländer für unzulässig, sodass das Begehren nicht die nach § 8b HGO erforderliche Mindestanzahl an Unterschriften erreicht habe. Die Stadtverordnetenversammlung ist jedoch mehrheitlich anderer Auffassung und beschließt, den Bürgerentscheid durchzuführen, auch wenn man grundsätzlich an der Privatisierung des Bades festhalte.

B hält diesen Beschluss für rechtswidrig und widerspricht ihm. Eine Woche später wird daher erneut in der Stadtverordnetenversammlung über die Durchführung des Bürgerentscheids debattiert. Abermals beschließt die Mehrheit der Stadtverordneten die Durchführung.

Auch den zweiten Beschluss hält B für rechtswidrig und beanstandet ihn förmlich korrekt gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

Daraufhin erhebt die Stadtverordnetenversammlung Klage gegen die Beanstandung, die sich dadurch in ihrer Entscheidungskompetenz aus § 8b IV 2 HGO verletzt sieht.

Mit Erfolg?

Vertiefende Literaturhinweise:

BayVerfGH vom 12.Juni 2013, Az.: Vf. 11-VII-11 (Unionsbürger und Bürgerbegehren)